

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 05. Juni 2024

Seite 29

Nr. 10

1. Änderung der Geschäftsordnung der Kommission für Studium und Lehre der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.03.2021 in der Fassung vom 03.06.2024

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 12 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) in Verbindung mit §§ 4,16 und 20 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der derzeit geltenden Fassung, hat die Hochschule Hamm-Lippstadt folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Kommission für Studium und Lehre der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.03.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.03.2017, Jahrgang 9, Nr. 12, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Kommission wird geändert in „Kommission für Studium und Lehre“.
2. Sämtliche Abkürzungen „KSLQ“ werden durch die Abkürzung „KSL“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1, § 5a Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 3 bis 7, § 7, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1, 3 und 4 und § 10 Abs. 1 wurde eine Satzählung eingefügt.
4. In das Inhaltsverzeichnis wird „§ 5a Digitale Sitzungen“ eingefügt.
5. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 1 Abs. 1 S. 1 wird die Bezeichnung „Kommission für Studium, Lehre und Qualitätsverbesserung (KSLQ)“ ersetzt durch „Kommission für Studium und Lehre (KSL)“.
 - b. In § 1 Abs. 1 S. 2 wird das erste „dessen“ durch „die“ ersetzt.
 - c. In § 1 Abs. 1 S. 2 wird das zweite „dessen“ durch „deren“ ersetzt.
 - d. In § 1 Abs. 2 wird „Kanzlerin bzw. der Kanzler“ durch „Präsidentin bzw. den Präsidenten“ ersetzt.
6. Nach § 5 wird § 5a Digitale Sitzungen neu eingefügt:

§ 5a Digitale Sitzungen

- (1) ¹Die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der KSL finden mittels Videokonferenz statt. ²Voraussetzung für die Durchführung der Sitzungen mittels Videokonferenz ist, dass jedes Mitglied über die erforderliche technische Ausstattung verfügt, um an der Sitzung teilnehmen zu können.
- (2) Für die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz wird die Video-/ Telefonsoftware „Webex“ der Firma Cisco Systems, Inc. verwendet.
- (3) ¹Sofern ein Teil der Sitzung nichtöffentlich stattfindet, wird die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Videokonferenz ausgeschlossen. ²Die Mitglieder der Kommission müssen infolge der Nichtöffentlichkeit sicherstellen, dass während der Teilnahme an der mittels Videokonferenz durchgeführten

Sitzung keine unbefugten Personen Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen können.

- (4) Die Einladung zur Sitzung erfolgt über das Gremieninformationssystem, mittels dessen der Zugangslink zur Sitzung versendet wird.
- (5) Die Aufzeichnung der Bild- und Tonübertragung ist untersagt.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Kommission für Studium und Lehre der Hochschule Hamm-Lippstadt am 03.06.2024 und überprüft durch das Präsidium am 05.06.2024.

Hamm, den 05.06.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Anlage**Lesefassung der geänderten Geschäftsordnung der Kommission für Studium und Lehre****1. Änderungsordnung der Geschäftsordnung der Kommission für Studium und Lehre der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.03.2017 in der Fassung vom 03.06.2024**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 12 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) in Verbindung mit §§ 4,16 und 20 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der derzeit geltenden Fassung, hat die Hochschule Hamm-Lippstadt folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 5a Digitale Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Wortmeldung und Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Protokoll
- § 10 Gäste und Hilfskräfte
- § 11 In-Kraft-Treten, Änderung und Veröffentlichung

§ 1 Vorsitz

- (1) ¹Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Lehre und Studium ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission für Studium und Lehre (KSL) ohne Stimmrecht. ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise die Präsidentin bzw. der Präsident den Vorsitz.

§ 2 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die KSL ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die KSL ist von der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Tagen – einzuberufen, wenn fünf der Kommissionsmitglieder oder das Präsidium dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) ¹Die Einladung zu einer Sitzung der KSL hat den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag zuzugehen. ²Sitzungstermine und Tagesordnung werden außerdem über das Gremieninformationssystem bzw. durch Aushang bekannt gegeben. ³Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der Geschäftsstelle der KSL mittels des Gremieninformationssystems oder per Email eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstag eingestellt bzw. abgesandt worden sind.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.
- (5) Die KSL beschließt für eine angemessene Frist die Sitzungstermine im Voraus.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied der KSL ist berechtigt, bis spätestens 12 Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte

schriftlich vorzuschlagen.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gem. Abs. 1 vor. ²Jedes Kommissionsmitglied ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. ³Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der Mitglieder der Kommission.
- (3) ¹Die KSL beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. ²Abs. 2 bleibt unberührt. ³Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist darüber gesondert abzustimmen; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. ⁴Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. ²Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, Stellungnahmen und Beschlüsse zu formulieren, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der KSL sind grundsätzlich öffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

§ 5a Digitale Sitzungen

- (1) ¹Die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der KSL finden mittels Videokonferenz statt. ²Voraussetzung für die Durchführung der Sitzungen mittels Videokonferenz ist, dass jedes Mitglied über die erforderliche technische Ausstattung verfügt, um an der Sitzung teilnehmen zu können.
- (2) Für die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz wird die Video-/Telefonsoftware „Webex“ der Firma Cisco Systems, Inc. verwendet.
- (3) ¹Sofern ein Teil der Sitzung nichtöffentlich stattfindet, wird die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Videokonferenz ausgeschlossen. ²Die Mitglieder der Kommission müssen infolge der Nichtöffentlichkeit sicherstellen, dass während der Teilnahme an der mittels Videokonferenz durchgeführten Sitzung keine unbefugten Personen Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen können.
- (4) Die Einladung zur Sitzung erfolgt über das Gremieninformationssystem, mittels dessen der Zugangslink zur Sitzung versendet werden.
- (5) Die Aufzeichnung der Bild- und Tonübertragung ist untersagt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die KSL ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.

- (3) ¹Wird die KSL wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. ²In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. ³§ 2 Abs. 3 gilt für die Einberufung entsprechend.
- (4) ¹Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrags. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitest gehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (5) ¹Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁴Ist die Zahl der Ja-Stimmen gleich oder geringer als die der Enthaltungen, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Beschlüsse der KSL können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, falls die KSL diese Beschlüsse z.B. bei kurzfristig zu treffenden Entscheidungen nicht in einer ordentlichen Sitzung fassen kann. ²Das schriftliche Umlaufverfahren kann über das Gremieninformationssystem oder auf schriftlich verkörperte Weise durchgeführt werden. ³Den Kommissionsmitgliedern muss eine Frist von 14 Kalendertagen zur Rückmeldung gewährt werden.
- (7) ¹In unaufschiebbaren Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende über die Durchführung des Umlaufverfahrens. ²Die Gründe hierfür sind den Unterlagen zum zu treffenden Beschluss beizufügen und in der nächsten Senatssitzung zu erörtern.
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 e) Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes;
 f) Vertagung einer Beschlussfassung;
 g) Nichtbehandlung eines Antrages;
 h) Überweisung einer Sache an hochschulinterne Gremien;
 i) Schluss der Debatte;
 j) Schluss der Rednerliste;
 k) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
 l) Redezeitbeschränkung;
 m) geheime Abstimmung;
 n) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der KSL;
 o) Antrag auf nicht öffentliche Sitzung;
 p) Antrag auf sofortige Abstimmung.
- (2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) ¹Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. ²Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern für und von zwei Rednerinnen bzw. Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. ³Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. ³Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin bzw. des jeweiligen Redners lässt sie oder er Zwischenfragen zu. ⁴Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. ²Widerspricht ein Kommissionsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) ¹Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. ²Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung der KSL entschieden wird, sind möglich:
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt);
 - Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - befristete Unterbrechung der Sitzung;

§ 9 Protokoll

- (1) ¹Das Sitzungsprotokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer erstellt. ²Die Aufgabe der Schriftführung wird vom Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten übernommen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Senatsmitgliedes anzugeben.
- (3) ¹Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen, bzw. über das Gremieninformationssystem zu genehmigen. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die KSL.
- (4) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung oder zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

§10 Gäste und Hilfskräfte

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des KSL die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. ²Sie haben dann Rederecht.
- (2) Zur Unterstützung der Kommissionsmitglieder können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Änderung und Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der KSL.
- (3) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung zu der Sitzung, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Kommission für Studium und Lehre der Hochschule Hamm-Lippstadt am 03.06.2024.

Hamm, den 05.06.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt